

Umweltzeichen
BLAUER ENGEL



**Mehrwegsysteme beim Außerhausverkauf
("to-go") von Speisen und Getränken**

DE-UZ 210

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2025
Version 2

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesumweltministerium ist Zeicheninhaber, legt die Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel fest und beruft die Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle des Umweltzeichens Blauer Engel. Es erarbeitet die fachlichen Kriterien einschließlich der Nachweisführung unter Beteiligung der interessierten Kreise.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertreter*innen aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie prüft die Anträge von Unternehmen auf Nutzung des Umweltzeichens und schließt die Zeichennutzungsverträge ab. Zudem überwacht sie die ordnungsgemäße Verwendung des Umweltzeichens.

Bei Zitierungen nutzen Sie bitte folgende Zitierweise:

Umweltbundesamt (2026): Umweltzeichen Blauer Engel - Mehrwegsysteme beim Außerhausverkauf ("to-go") von Speisen und Getränken (DE-UZ 210). Ausgabe Januar 2025, Version 2. RAL gGmbH (Hrsg.). Bonn. Online verfügbar unter: www.blauer-engel.de/uz210 (abgerufen am x.y.20xy).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Ausgabe Januar 2025 (Neuausgabe), Version 2 (03/2026): Laufzeit bis 31.12.2028
Änderungen im Vergleich zu Vorversionen finden sich im Anhang G.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Hintergrund	5
1.3	Ziele des Umweltzeichens	5
1.4	Begriffsbestimmungen	6
2	Geltungsbereich	8
3	Anforderungen	8
3.1	Beschreibung des Mehrwegsystems	8
3.1.1	Informationen zur Charakterisierung des Systems	8
3.1.2	Informationen zu Ausgabebetrieben	9
3.1.3	Informationen zu Veranstaltungen	10
3.2	Anforderungen an die Mehrwegverkaufsverpackungen (Mehrweggefäße)	10
3.2.1	Gebrauchstauglichkeit	10
3.2.2	Lebensdauer	10
3.2.3	Materialanforderungen	11
3.2.3.1	Kunststoffanforderungen	11
3.2.3.2	Keramikanforderungen	12
3.2.3.3	Edelstahl	12
3.2.3.4	Nachwachsende Rohstoffe	12
3.3	Anforderungen an den Mehrwegsystem-Anbieter	13
3.3.1	Pfand für Mehrwegverkaufsverpackung und Deckel	13
3.3.2	Berichterstattung und Ermittlung einer Umlaufzahl	13
3.3.3	Werkstoffliches Recycling	14
3.3.4	Logistik	15
3.3.5	Umgang mit Daten	15
3.4	Anforderungen an die Ausgabe von Speisen und Getränken in Mehrwegverkaufsverpackungen	16
3.4.1	Einhaltung der "Guten Regeln" in Ausgabebetrieben und bei Veranstaltungen	16
3.4.2	Überprüfung der Einhaltung der "Guten Regeln"	16
3.5	Veranstaltungen	17
3.5.1	Veranstaltungsspezifische Bedruckung	17

3.5.2	Reinigung auf Veranstaltungen	17
3.6	Kennzeichnung	17
3.7	Ausblick	18
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	19
5	Zeichenbenutzung	19
Anhang A	Berechnung der Umlaufzahl im Sinne dieser Kriterien	20
Anhang B	Gute Regeln für den umweltschonenden Außerhausverkauf von Speisen und Getränken.....	21
Anhang C	Merkblatt "Pool-Geschirr": Hygiene beim Umgang mit Mehrweggeschirren innerhalb von Pfand-Poolsystemen	23
Anhang D	Merkblatt „Coffee to go“-Becher: Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung	23
Anhang E	Merkblatt "Mehrweg-Behältnisse": Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Behältnissen zur Abgabe von Lebensmitteln in Bedienung oder Selbstbedienung	23
Anhang F	Literatur, Gesetzestexte und Normen.....	24
Anhang G	Versionenverlauf	25

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Im Jahr 2022 wurden in der Gastronomie in Deutschland fast 14 Milliarden Speisen und Getränke in Verpackungen verkauft. Nicht einmal ein Prozent dieser Verpackungen war wiederverwendbar (WWF & GVM 2023). Zum Jahreswechsel 2022/23 führte Deutschland die Mehrwegangebotspflicht für Speisen und Getränke zum Außerhausverzehr im Verpackungsgesetz ein. Obwohl 2023 in einer Umfrage über Dreiviertel der befragten Personen von der geltenden Mehrwegangebotspflicht gehört hatten (WWF 2023), setzt sich Mehrweg im Außerhaus- und to-go-Verkauf nur sehr langsam durch: Anfang 2024 lag der Marktanteil von Mehrwegverpackungen bei 1,6 Prozent (WWF & GVM 2024).

Dabei sind die hohen Umweltauswirkungen der Einwegverpackungen bekannt. Neben dem Ressourcenverbrauch und den damit verbundenen Umweltauswirkungen entstehen durch das hohe Abfallaufkommen auch zusätzliche Belastungen für die kommunalen Abfallbetriebe. Darüber hinaus stellt die Umweltverschmutzung durch das achtlose Wegwerfen von Einweggeschirr und anderem Abfall in Straßen, Parks oder der Landschaft (Littering) ein Problem dar.

Eine Alternative dazu stellen Mehrwegsysteme dar, d.h. Dienstleistungen, die Mehrwegverkaufsverpackungen und deren Komponenten aus einem Pool leihweise an Ausgabebetriebe zur Verfügung stellen, Mehrwegdeckel anbieten und die Anlieferung sowie Rücknahme gebrauchter oder schadhafter Gefäße organisieren. Folgende Faktoren haben einen Einfluss auf die Umweltauswirkungen von Mehrwegsystemen: Rückgabequote, Verfahren zum Einsammeln und Verteilen, Reinigung, Materialart und Gewicht, End-of-Life (Haltbarkeit und Recyclingfähigkeit) und Produktionsort (in absteigender Relevanz; Verbürgt, T. 2021). Es sind daher unter anderem diese Kriterien, die dieser Blaue Engel adressiert.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Ziel dieses Umweltzeichens ist es, Einwegverkaufsverpackungen für Getränke und Lebensmittel im Außerhausverkauf zu reduzieren und umweltverträgliche Mehrwegsysteme zu stärken. Dies beinhaltet Anforderungen an die Gefäße selbst, die Ermittlung relevanter Kennzahlen der Mehrwegsysteme und das Setzen von angemessenen und ausreichenden Anreizen, Mehrwegverkaufsverpackungen zu nutzen.

Mit dem Umweltzeichen können Mehrwegsysteme gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Umwelt- und Materialeigenschaften auszeichnen:

- Vermeidung umwelt- und gesundheitsbelastender Materialien,
- Vermeidung von Abfall,
- hohe Lebensdauer der Mehrwegverkaufsverpackungen als technische Voraussetzung für hohe Umlaufzahlen,
- Mehrwegsysteme mit durchdachter Logistik

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



1.4 Begriffsbestimmungen

Ausgabebetrieb: Dieser Begriff umfasst alle Einrichtungen, die verzehrfähige Getränke und/oder Lebensmittel in Mehrwegverkaufsverpackungen anbieten, wie Betriebsstätten der Gastronomie und Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegungen und des Einzelhandels (auch Partnerbetrieb). Ein Ausgabe- oder Partnerbetrieb kann mehrere Ausgabestellen, z.B. Filialen, haben.

Außerhausverkauf: Verkauf von Speisen und Getränken zum Zwecke des Konsums an einem anderen Ort, unabhängig davon, ob die Bestellung persönlich, telefonisch, online oder vermittelt über einen Dritten (z.B. Lieferdienst-Plattform) erfolgt ist.

Individualbecher: Ein Individualbecher wird von den Kund*innen käuflich erworben. Beim Ausgabebetrieb kann dieser Becher unter Berücksichtigung bestimmter Hygienemaßnahmen befüllt werden. Der Becher bleibt dabei im Besitz der Kund*in und muss selbst gereinigt werden. Individualbecher sind nicht Bestandteil des Geltungsbereichs.

Mehrwegsystem: Ein Mehrwegsystem ist eine Dienstleistung, die Mehrwegverkaufsverpackungen und deren Komponenten¹ aus einem Pool leihweise an Ausgabebetriebe zur Verfügung stellt, Mehrwegdeckel anbietet und die Anlieferung sowie Rücknahme gebrauchter oder schadhafter Gefäße organisiert.

Mehrwegsystem-Anbieter: Ein Anbieter, der Mehrwegverkaufsverpackungen und deren Komponenten innerhalb eines Verleihsystems Ausgabebetrieben als Dienstleistung zur Erfüllung der Mehrwegangebotspflicht (nach §33 Verpackungsgesetz (VerpackG)) sowie alle Interessierte zur Verfügung stellt.

¹ siehe Verpackungsgesetz, Anlage 1, Punkt 1

Mehrwegverkaufsverpackung und ihre Komponenten: Mehrweggefäß oder -behälter mit Deckel und weiteren Komponenten, welche/r als Verkaufsverpackung für verzehrfähige warme und kalte Speisen / Lebensmittel und Getränke verwendet wird. Die Mehrwegverpackung wird von den Kund*innen durch die Hinterlegung eines Pfands (s.u.) ausgeliehen. Das Gefäß bleibt hierbei im Eigentum des Mehrwegsystem-Anbieters.

Pfand (im Sinne der Vergabekriterien): Monetäre Sicherheitsleistung für eine zeitweise Überlassung einer Mehrwegverkaufsverpackung. Die monetäre Sicherheitsleistung soll so ausgestaltet sein, dass für Verbraucher*innen ein angemessener Anreiz gesetzt wird, die Mehrwegverkaufsverpackung zu nutzen und dem System zeitnah zurückzuführen. Die Sicherheitsleistung kann z.B. durch einen direkt hinterlegten Geldbetrag, eine Pfandmarke oder -karte bei der Ausgabe der Mehrwegbehälter erhoben werden und wird bei Rückgabe wieder ausbezahlt. Außerdem kann diese durch die Hinterlegung von Zahlungsdaten für einen vertraglich vereinbarten Zahlungsfall nach Ablauf einer begrenzten Rückgabefrist erfolgen (indirekte Sicherheitsleistung).

Pool: Anzahl der funktionsfähigen Mehrwegverkaufsverpackungen innerhalb eines Mehrwegsystems, z.B. jährlich (Anzahl zu einem Stichtag plus der im letzten Kalenderjahr hinzugefügten Mehrwegverkaufsverpackungen).

Partnerunternehmen können auch mehrere Unternehmer nach einem Franchisemodell, in Genossenschaften oder im Verbund organisierten selbstständiger Unternehmer einer namensgleichen Kette sein.

Rückgabepunkt: Stelle oder Einrichtung, an der Gefäße durch Ausgabebetriebe zurückgenommen werden, um sie dem weiteren Logistikprozess (Spülen, Aufbereitung, Aussortierung etc.) zuzuführen.

Rückgabequote: Das Verhältnis von Ausgabebetrieben ausgegebener Mehrwegverkaufsverpackungen an die Kund*innen zu den zurückgegebenen Gefäßen (von den Kund*innen zurück an die Ausgabebetriebe) in einem bestimmten Zeitraum, z. B. jährlich.

Umlaufdauer: Dauer des vollständigen Zyklus eines einzelnen Gefäßes. Das heißt, die durchschnittliche Zeit, die ein Gefäß von der Übergabe an eine*n Kund*in bis zur erneuten Ausgabe beansprucht.

Umlaufzahl (im Sinne der Vergabekriterien): Die Umlaufzahl einer Mehrwegverkaufsverpackung im Sinne dieser Vergabekriterien ist eine statistische Größe, in die die Summen der von Ausgabebetrieben an Kund*innen ausgegebenen, von Kund*innen an Ausgabebetriebe zurückgegebenen und aussortierten Mehrwegverkaufsverpackungen eingehen. Anhang A definiert die Bestimmung der Umlaufzahl im Sinne dieser Vergabekriterien.

2 Geltungsbereich

Das Umweltzeichen DE-UZ 210 gilt für Mehrwegsystem-Anbieter, die für mehr als ein Partnerunternehmen Mehrwegverkaufsverpackungen für Speisen und Getränke mit ihren Komponenten zum Außerhausverzehr gegen Pfand (siehe Begriffsbestimmungen) anbieten.

Zeichennehmer des Umweltzeichens können darüber hinaus auch bestimmte im Außerhausverkauf von Speisen und Getränken aktive Betriebe, sogenannte Ausgabebetriebe, werden: Zeichnungsberechtigte Ausgabebetriebe sind

- Veranstalter von Großveranstaltungen, z.B. auch Stadionbetrieb, Messen etc., mit verschiedenen Ausgabestellen, z.B. Ständen,
- überregional aktive Ketten, z.B. Tankstellen, Bäckereien (mindestens 25 Rückgabepunkte),
- Systemgastronomie und Einzelhandel mit großem Filialnetz (mindestens 25 Rückgabepunkte),
- Gemeinschaftsverpflegung, z.B. Kantinen, Mensen, sowie
- Dienstleistungen in der ambulanten Nahrungsmittelversorgung ("Essen auf Rädern").

Ausgeschlossen sind Individualbecher, Mehrweggefäße, in denen Lebensmittel dauerhaft verpackt sind, und Mehrwegflaschen für Getränke.

3 Anforderungen

Abhängig von der Art des Antragstellers (Mehrwegsystemanbieter oder im Außerhausverkauf von Speisen und Getränken aktive Betriebe und Veranstalter) müssen bestimmte Kriterien eingehalten werden. Zudem müssen teilweise, wo spezifisch angegeben, unterschiedliche Nachweise über die Einhaltung der Kriterien erbracht werden.:

- Die Kriterien unter 3.1 und 3.2 gelten für alle Antragsteller, wobei bei den Materialanforderungen (3.2.3) nur das Kriterium für das jeweilige Material zutrifft.
- Die Kriterien unter 3.3.1 bis 3.3.4 gelten für alle Antragsteller. Ausnahme ist das Kriterium 3.3.5.
- Die Kriterien unter 3.4 gelten für alle Antragsteller.
- Die Kriterien unter 3.5 sind für Mehrwegsystem-Anbieter nur relevant, insofern das Mehrwegsystem bei Veranstaltungen genutzt wird. Sie gelten für Veranstalter, aber sind nicht relevant für Ausgabebetriebe außerhalb von Veranstaltungen.

3.1 Beschreibung des Mehrwegsystems

3.1.1 Informationen zur Charakterisierung des Systems

Der Antragsteller berichtet einmalig folgende Daten zur Charakterisierung des Systems:

- Startdatum des Mehrwegsystems,
- Systemtyp, d.h. Veranstaltung oder stationäres System,
- Formen und Füllvolumina der Mehrwegverkaufsverpackungen des gleichen Materials im Mehrwegsystem nach Gefäßkategorien. Die Gefäßkategorien sind:
 - a) Becher mit getrenntem Deckel,
 - b) runde Schalen mit getrenntem Deckel (ohne Mittelsteg),
 - c) eckige Container mit getrenntem Deckel (ohne Mittelsteg),

- d) eckige Container mit fest-verbundenem Deckel, z.B. Burger, Pommes,
- e) runde oder eckige Container mit Mittelsteg,
- f) Pizza-Boxen.
- Prozentuale Verteilung der Ausgabebetriebe nach Kategorien. Die Kategorien sind
 - ♦ Ketten wie z.B. Tankstellen, Bäckereien, Systemgastronomie,
 - ♦ Individual-Gastronomie/-Café und Bäckereien mit weniger als 6 Filialen,
 - ♦ Einzelhandel bzw. Supermärkte,
 - ♦ Gemeinschaftsverpflegung, z.B. Kantinen, Mensen,
 - ♦ Dienstleistungen in der ambulanten Nahrungsmittelversorgung, z.B. Essen-auf-Rädern,
 - ♦ Weitere.
 - ♦ *bei Veranstaltungen: Anzahl der Stände, die Speisen und/oder Getränke in Mehrwegverpackungen ausgeben, falls relevant.*
- Anteil der Partnerbetriebe, die (mittels Lieferdiensten) Mehrwegverkaufsverpackungen zu Kund*innen nach Hause liefern,
- Anteil des Pools, der Leergut-Automat-gängig ist,
- Informationen über die durchschnittliche Umlaufdauer einzelner Gefäße, sofern diese vorliegen oder diese ermittelt werden kann (z.B. bei digitalen Systemen); falls bei verschiedenen Gefäßkategorien stark abweichend, dann bitte Angabe aufgeschlüsselt nach diesen,
- Durchschnittliche Rückgabequote
- Prozentuale Verteilung der Standorte der Ausgabebetriebe (großstädtisch > 100.000 Einwohner (EW) - klein-/mittelstädtisch 5000 - 99.999 EW - ländlich < 4.999 EW),
- Anteil der Ausgabebetriebe (bei Veranstaltungen: Anzahl der Stände), die zentral und dezentral spülen,
- Eine Beschreibung (kurzer Text), wie die oben genannten Daten erhoben wurden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt in Anlage 1, dass er alle geforderten Daten erfasst hat, und legt diese Daten in Anlage 1 vor. Eine Beschreibung zur Datenerhebung wird eingereicht. Bei Änderungen der oben genannten Datenpunkte in einem Bereich größer 5 % bezogen auf die Gesamtpoolgröße legt der Antragsteller aktualisierte Angaben nach Zeichenvergabe jährlich spätestens zum 1. Mai des Folgejahres in Anlage 3 vor. Dies gilt auch, falls sich der Systemtyp ändert, z.B. falls ein System in die Veranstaltungsbranche einsteigt. Falls keine Änderung der oben genannten Datenpunkte in einem Bereich größer 5 % vorliegt, wird dies durch den Zeichennehmer formlos bestätigt.

Für Antragsteller, die zwischen Januar und 1. Mai eines Kalenderjahres ihren Erstantrag stellen, entfällt die Jahresberichtspflicht in diesem Jahr.

3.1.2 Informationen zu Ausgabebetrieben

Der Mehrwegsystem-Anbieter muss zur Antragstellung eine Liste an Ausgabebetrieben, die er mit Pfandgefäßen beliefert, vorlegen.

Nach Zeichenvergabe legt der Zeichennehmer jährlich spätestens zum 1. Mai eine aktualisierte Liste vor, in der die Ausgabebetriebe dokumentiert sind, die er im vorangehenden Kalenderjahr mit Pfandgefäßen beliefert hat.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt eine Liste an Ausgabebetrieben vor, die er beliefert, inkl. der jeweils gelieferten Menge an Mehrwegverkaufsverpackungen und ggf. deren Komponenten. Jährlich bis spätestens zum 1. Mai legt er eine aktualisierte Liste für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Für Antragsteller, die zwischen Januar und 1. Mai eines Kalenderjahres ihren Erstantrag stellen entfällt die Jahresberichtspflicht in diesem Jahr.

3.1.3 Informationen zu Veranstaltungen

Der Zeichennehmer muss zur Antragstellung eine Liste an Veranstaltungen, die er mit Mehrwegverkaufsverpackungen beliefert, vorlegen. Nach Zeichenvergabe legt der Zeichennehmer jährlich spätestens zum 1. Mai eine aktualisierte Liste vor, in der die Veranstaltungen dokumentiert sind, die er im vorangehenden Kalenderjahr mit Mehrwegverkaufsverpackungen beliefert hat.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt eine Liste an Veranstaltungen vor, die er beliefert, inkl. der jeweils gelieferten Menge an Mehrwegverkaufsverpackungen und ggf. deren Komponenten. Er benennt, welche der Veranstaltungen ein- oder mehrtätig war. Jährlich bis spätestens zum 1. Mai legt er eine aktualisierte Liste für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Für Antragsteller, die zwischen Januar und 1. Mai eines Kalenderjahres ihren Erstantrag stellen entfällt die Jahresberichtspflicht in diesem Jahr.

3.2 Anforderungen an die Mehrwegverkaufsverpackungen (Mehrweggefäße)

Die folgenden Anforderungen gelten, sofern nicht anders aufgeführt, für die gesamte Mehrwegverkaufsverpackung und ihre relevanten Komponenten, insb. Deckel.

3.2.1 Gebrauchstauglichkeit

- Die Mehrwegverkaufsverpackungen müssen den geltenden gesetzlichen Rahmenvorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über "Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" entsprechen.
- Die Mehrwegverkaufsverpackungen müssen hitzebeständig sein und auch bei extremen Temperaturen von 0 und 85 °C die Form behalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der oben genannten Anforderungen in Anlage 1 und legt die Bestätigung eines entsprechenden nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors, das bescheinigt, dass Verpackung und Deckel die oben genannten Anforderungen erfüllen, vor. Zusätzlich kann RAL auf Nachfrage den dazugehörigen Prüfbericht anfordern.

3.2.2 Lebensdauer

Das Gefäß muss eine Lebensdauer von mindestens 500 Spülzyklen aufweisen. Mehrwegdeckel müssen eine Lebensdauer von mindestens 100 Spülzyklen aufweisen. Sofern Gefäß oder Deckel bedruckt sind, muss auch ihr Aufdruck die Lebensdauer der oben genannten Spülzyklen

aufweisen. Wenn Gefäße mit Deckel geprüft werden, muss nach dem Spültest bestätigt werden, dass der Deckel noch auf das Gefäß passt.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt den Prüfbericht eines Prüflabors vor. Das Ergebnis wird auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) angegeben. Prüfungen mit Ergebnissen ≤ 3 werden akzeptiert. Der Bericht enthält Informationen zur Ermittlung der Spülzyklen, darunter verwendete Angabe der Art der Spülmaschine, verwendeter Spülgang mit minimaler und maximaler Waschtemperatur sowie Fotos des getesteten Gefäßes und der Deckel vor und nach dem Test.

Bietet ein Anbieter mehrere Formen und Füllvolumina von Mehrwegverpackungen an, können folgende Gruppen gemäß der Kategorien (a-f) der Formen und Füllvolumina aus 3.1.1 gebildet werden, innerhalb derer jeweils das Gefäß mit dem ungünstigsten Fläche/Volumen-Verhältnis als Beispiel geprüft wird. Kommt eine neue Form dazu, die in keine der genannten Kategorien passt, muss ein Prüfbericht eingereicht werden.

3.2.3 Materialanforderungen

3.2.3.1 Kunststoffanforderungen

Sofern die Mehrwegverkaufsverpackungen und Komponenten, insb. Deckel, aus Kunststoff bestehen, gilt folgendes:

- Die Mehrwegverkaufsverpackungen und ihre für das System relevanten Komponenten, insb. Deckel, dürfen
 - ♦ nicht aus Polycarbonat- oder Melamin-haltigen Kunststoffen bestehen,
 - ♦ kein Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) enthalten.
- Mehrwegverkaufsverpackungen müssen aus sortenreinem Kunststoff (Monomaterial), für den die werkstoffliche Verwertung etabliert ist, ohne Beschichtung mit anderen Materialien hergestellt sein, um eine werkstoffliche Verwertung zu ermöglichen.
- Die Mehrwegverkaufsverpackungen dürfen nicht mit Füllstoffen, Additiven oder anderen Stoffen ausgerüstet oder kombiniert werden, die eine werkstoffliche Verwertung verhindern, z.B. Silikon oder Glasfaser-Verstärkung.
- Die Mehrwegverkaufsverpackung und ihre Komponenten, insb. Deckel, müssen laut Verordnung (EU) Nr. 10/2011 "über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" lebensmittelecht und geschmacksneutral sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt die Bestätigung eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß VO (EG) 10/2011 vor. Er legt als Anlage 2 eine Bestätigung des Herstellers über die Einhaltung des Mindeststandards für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen (gemäß VerpackG §21) und die Materialzusammensetzung der Mehrwegverkaufsverpackung und ihrer für das System relevanten Komponenten, insb. Deckel, vor. Bei zusätzlichen Nachweisen kann vom Mindeststandard abgewichen werden, z.B. kann die automatisierte NIR-Sortierung bei eigener

Rückführungslogistik als Bewertungskriterium entfallen. Alle weiteren Anforderungen des Mindeststandards behalten ihre Gültigkeit.

3.2.3.2 Keramikanforderungen

Sofern die Mehrwegverkaufsverpackung und ihre für das System relevanten Komponenten, insb. Deckel, aus Keramik (z.B. Porzellan) besteht,

- muss nachgewiesen werden, dass bei der Herstellung die besten verfügbaren Techniken, gemäß des BVT-Merkblattes der Keramikindustrie², angewandt wurden,
- muss ein Prüfbericht mit Ergebnissen einer Migrationsprüfung gemäß Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) eingereicht werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt die Bestätigung eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors mit den Ergebnissen einer Migrationsprüfung gemäß BedGgstV vor. Nach Aufforderung durch die RAL gGmbH bei der Antragstellung oder während der Zeichennutzung sind geeignete Prüfberichte vorzulegen, die die Einhaltung der im BVT-Merkblatt genannten Grenzwerten für Staubemissionen, Abwasser, Energiebedarf und Chemikalieneinsatz sowie für das Prozessmanagement bestätigen. Die Aufforderung erfolgt seitens der RAL gGmbH nur bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung dieser Anforderung. Prüfberichte müssen spätestens drei Monate nach der Aufforderung vorgelegt werden.

3.2.3.3 Edelstahl

Sofern die Mehrwegverkaufsverpackung und ihre für das System relevanten Komponenten, insb. Deckel, aus Edelstahl bestehen, muss nachgewiesen werden, dass sie für den Einsatz als Lebensmittelverpackung nach „Metals and alloys used in food contact materials and articles“³ geeignet ist.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt eine Bestätigung eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors über die Eignung nach „Metals and alloys used in food contact materials and articles“³ vor.

3.2.3.4 Nachwachsende Rohstoffe

Sofern für die Herstellung des Gefäßes und / oder Deckels nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden, müssen diese aus nachhaltiger Land-/Forstwirtschaft stammen.

² Reference Document on Best Available Techniques in the Ceramic Manufacturing Industry, August 2007, https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/cer_bref_0807.pdf

³ European Directorate for the Quality of Medicines & HealthCare of the Council of Europe (EDQM) (2024): Metals and alloys used in food contact materials and articles, 2nd Edition, <https://www.edqm.eu/en/metals-and-alloys-used-in-food-contact-materials-and-articles>

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt ein Zertifikat vor, dass den nachhaltigen Ursprung der Rohstoffe bestätigt (FSC Mix Credit oder FSC 100%, 100% PEFC, International Sustainability and Carbon Certification (ISCC+), Roundtable on Sustainable Biomaterials (RSB), Roundtable Responsible Soy (RTRS), Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), GOTS oder gleichwertiges Zertifikat)⁴ vor.

3.3 Anforderungen an den Mehrwegsystem-Anbieter

3.3.1 Pfand für Mehrwegverkaufsverpackung und Deckel

Der Mehrwegsystemanbieter verpflichtet den Ausgabebetrieb, Mehrwegverkaufsverpackungen nur gegen ein angemessenes Pfand (siehe Begriffsbestimmung) an Kund*innen auszugeben. Das Pfand beträgt mindestens 1,00 Euro pro Mehrwegverkaufsverpackung.

Der Mehrwegsystemanbieter hat dem Ausgabebetrieb für die jeweilige Mehrwegverkaufsverpackung einen passenden, (ebenfalls bepfandeten) Mehrwegdeckel bereitzustellen. Bepfandete Mehrwegdeckel sind Bestandteil des Mehrwegsystems und müssen vom Ausgabebetrieb zurückgenommen werden. Sie dürfen nicht verkauft werden. Die Verwendung von Einwegdeckeln ist unzulässig. Zusätzlich zu dem bepfandeten Mehrwegdeckel darf ein davon optisch unterscheidbarer Mehrwegdeckel zum Kauf angeboten werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1. Für den Pfand-Nachweis legt er die entsprechende Vertragspassage vor, die er mit dem Ausgabebetrieb zur Pfandgebühr geschlossen hat.

3.3.2 Berichterstattung und Ermittlung einer Umlaufzahl

Der Mehrwegsystemanbieter berichtet folgende Daten:

- Gesamtheit des Pools insgesamt im Mehrwegsystem (alle Gefäße, die im System jemals in Verkehr gebracht wurden) mit prozentualer Verteilung des Pools auf die verschiedenen Kategorien (a - f) der Formen und Füllvolumina aus 3.1.1,
- Anzahl an In-Verkehr-gebrachten Mehrwegverpackungen im System pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Kategorien (a - f) der Formen und Füllvolumina aus 3.1.1,
- Einschätzung und Informationen darüber, inwiefern sich die in diesem Kriterium genannten Kenngrößen auch auf Deckel übertragen lassen bzw. für welche Variable die Zahlen für Deckel und Gefäße sich unterscheiden.

Daten zur Berechnung der Umlaufzahl

- Gesamtheit des Pools (Anzahl der funktionsfähigen Gefäße zum 01. Januar eines Kalenderjahrs plus Anzahl der neu in-Verkehr-gebrachten Gefäße im vergangenen Kalenderjahr)
- Anzahl ausgegebener Gefäße im vergangenen Kalenderjahr (von den Ausgabebetrieben an die Kund*innen)

⁴ Die Auswahl ergibt sich aus Henneberg et al. (2019)

- Anzahl zurückgegebener Gefäße im vergangenen Kalenderjahr (von Kund*innen an Ausgabebetriebe; siehe Rückgabequote)
- Anzahl aussortierter Gefäße im vergangenen Kalenderjahr

Der Zeichennehmer berechnet eine Umlaufzahl gemäß Formel im Anhang A. Der Zeichennehmer berichtet außerdem alternativ ermittelte Umlaufzahlen, insofern sie dem Zeichennehmer, z.B. aus der digitalen Erfassung, vorliegen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt in Anlage 1, dass er alle geforderten Daten erfasst hat, und legt die jährlich zu berichtenden Daten, inkl. Umlaufzahl (berechnet nach Anhang A) spätestens zum 1. Mai des Folgejahres in Anlage 1 vor.

Die Daten können auch durch Unterstützung von Dritten (z.B. eines Treuhänders), durch statistische Verfahren oder durch Hochrechnung ausgehend von einer begrenzten Anzahl an Datensätzen erfolgen. Die Betriebe, in denen Daten für eine Hochrechnung erhoben werden, sowie ihre Standorte und Kategorien (siehe "Prozentuale Verteilung der Partnerbetriebe") müssen benannt werden. Für Hochrechnungen gelten folgende Mindestanforderungen:

- *Mindestanzahl der Datensätze ergibt sich aus der Menge an Ausgabestellen, wobei die Quote bis zu einer Anzahl von 6000 Ausgabestellen 5 % beträgt. System(-betreiber) mit einer Anzahl > 6000 Ausgabestellen erheben die Daten bei max. 300 Stellen.*
- *Standorte der Ausgabestellen, bei denen Daten erhoben werden, analog zur prozentualen Verteilung der Partnerbetriebe auf ländlich, klein-/mittel- und großstädtisch (repräsentative Verteilung)*
- *Auswahl von Betrieben unterschiedlicher Kategorien (siehe "Prozentuale Verteilung der Partnerbetriebe"), sofern relevant*
- *Mindest-Zeitdauer der Datenerhebung bei Ausgabestelle: Mindestens 6 Monate*

3.3.3 Werkstoffliches Recycling

Die Mehrwegverkaufsverpackungen müssen am Ende ihrer Lebensdauer vom Mehrwegsystem-Anbieter zurückgenommen und einem hochwertigen werkstofflichen (mechanischen) Recycling zugeführt werden. Der Zeichennehmer verfügt über ein Konzept für die Rückführung der Altbehälter und die Zuführung ins Recycling und legt eine Beschreibung der Strukturen und Übergabepunkte/ Schnittstellen bei der Rückführung von Altbehältern vor.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt in Anlage 1, dass

- (1) eine Sortier- und Verwertungsinfrastruktur für ein hochwertiges werkstoffliches Recycling für diese Mehrwegpackung und dessen Komponenten vorhanden ist,*
- (2) die Komponenten und Material-fremden Bestandteile voneinander getrennt und sortiert werden können,*
- (3) keine der Verpackungskomponenten bzw. im Verpackungsmaterial enthaltenen Stoffe eine Recyclingunverträglichkeiten darstellt, die den Verwertungserfolg in der Praxis verhindern könnten.*

Der Antragsteller legt eine Beschreibung der Rückführung und jährliche Daten zu Altbehältern nach Materialart vor (z.B. Aussortierte Gesamtmenge (in t oder Stück), Menge wieder aufbereiteter Gefäße (in t oder Stück) und dem Recycling zugeführte Menge (in t oder Stück)).

3.3.4 Logistik

Der Mehrwegsystem-Anbieter verfügt über ein Logistikkonzept. Dieses beinhaltet Informationen zu mindestens folgenden Aspekten:

- Transportwege, Transportfahrzeuge, z.B. E-Mobilität, Angabe durchschnittlicher Transportdistanzen, durchschnittliche Auslastungen der Transporte, ggf. Beschreibung von Transportkooperationen,
- Beschreibung von Rücknahme, z.B. im Hinblick auf Pfandautomaten oder Rücknahmekooperationen,
- Beschreibung von Spülstätten und -prozessen; darunter Ort(e) der Spüleinrichtung (bei zentralen Einrichtungen); wenn möglich, Informationen über typische Spülmaschinen, -temperatur und Spüldauer,
- Informationen zu Optimierungen der Umläufe des Mehrwegsystems, insbesondere hinsichtlich kurzer Umlaufdauern und niedriger Schwund- sowie Aussonderungsquoten⁵,
- Maßnahmenplan und eine Strategie zur Optimierung und Steigerung der Nachhaltigkeit der Logistik für die nächsten 5 Jahre.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt ein Logistikkonzept mit mindestens den oben beschriebenen Inhalten vor.

3.3.5 Umgang mit Daten

Sofern der Antragsteller eine Webseite oder App betreibt, über die personenbezogene und/oder nutzungsbezogene Daten der Kund*innen erhoben werden, gilt:

- Der Zeichennehmer erwähnt in seiner Datenschutzerklärung, falls eine Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen und nutzungsbezogenen Daten für den Betrieb und die weitere Optimierung des Mehrwegsystems erfolgt.
- Die Weitergabe und Drittverwertung der personen- und nutzungsbezogenen Daten (z.B. für datengetriebene Geschäftsmodelle Dritter) ist nur in aggregierter oder pseudonymisierter Form zulässig.
- Der Zeichennehmer ergreift beim Angebot digitaler Dienste an Endkund*innen außerdem Maßnahmen zur Datensparsamkeit und Datenminimierung (z.B. Cookie- und Trackerpolicy, App-Zugriffsrechte usw.).
- Digitale Applikationen ('Apps') von Zeichennehmern müssen werbefrei sein.

⁵ Dies sind die beiden zentralen Parameter, mit denen man die Umlaufzahl optimieren kann (Bick et al. 2024)

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt seine Datenschutzerklärung und eine Erklärung über die getroffenen Maßnahmen zur Datensparsamkeit und -minimierung vor.

3.4 Anforderungen an die Ausgabe von Speisen und Getränken in Mehrwegverkaufsverpackungen

3.4.1 Einhaltung der "Guten Regeln" in Ausgabebetrieben und bei Veranstaltungen

Der Mehrwegsystem-Anbieter verpflichtet sich dazu, die von ihm mit Mehrwegverkaufsverpackungen belieferten Ausgabebetriebe, mit folgenden Informationen zu versorgen:

- Leitfaden „Gute Regeln für den umweltschonenden Außerhausverkauf von Speisen und Getränken“ (Anhang B)
- Merkblatt "Pool-Geschirr": Hygiene beim Umgang mit Mehrweggeschirren innerhalb von Pfand-Poolssystemen herausgegeben vom Lebensmittelverband Deutschland (Anhang C)
- Für den hygienisch korrekten Umgang für die Befüllung mit Individualbechern das Merkblatt "Coffee to go -Becher": Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung herausgegeben vom Lebensmittelverband Deutschland (Anhang D)
- Merkblatt "Mehrweg-Behältnisse": Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Behältnissen zur Abgabe von Lebensmitteln in Bedienung oder Selbstbedienung herausgegeben vom Lebensmittelverband Deutschland (Anhang E)
- Informationen zur Steigerung der Rückgabequote (individuelle Handreichung)

Alle Ausgabebetriebe oder Veranstaltungen, die die Mehrwegverkaufsverpackungen des Mehrwegsystem-Anbieters für Heißgetränke oder Lebensmittel nutzen, oder als Veranstalter selbst Zeichennehmer des Umweltzeichens sind, müssen sich an die in den Anhängen B, C, D und E genannten Regeln halten.

Nachweis

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Mehrwegsystem-Anbieter, so legt dieser einen Mustervertrag vor, den er mit seinen Ausgabebetrieben abschließt. In dem Vertrag muss vereinbart sein, dass der Ausgabebetrieb die genannten Informationen zur Verfügung gestellt bekommt und diese in der Praxis bestmöglich umsetzt.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Ausgabebetrieb, der eine eigene Mehrwegverkaufsverpackung nutzt und daher sowohl als Ausgabebetrieb als auch als Mehrwegsystem-Anbieter fungiert, erklärt dieser in Anlage 1, dass er die Regeln und Prozesse in allen seinen Ausgabebetrieben umsetzt.

3.4.2 Überprüfung der Einhaltung der "Guten Regeln"

Der Mehrwegsystem-Anbieter überprüft die Einhaltung der "Guten Regeln" (Anhang B) bei den Ausgabebetrieben (z.B. durch Stichprobenkontrollen, Secret Customer, Umfragen bei Nutzer*innen).

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt einen Bericht zur Überprüfung der Einhaltung der „Guten Regeln“ mit folgenden Informationen vor: Angewandte Erhebungsmethode, Annahmen für Hochrechnung (falls relevant), Ergebnisse, Fazit über die Einhaltung der Regeln („Die Guten Regeln werden in den Ausgabetrieben gar nicht / eher selten / oft / fast immer / immer eingehalten und umgesetzt.“).

3.5 Veranstaltungen

Die folgenden Kriterien sind für Mehrwegsystem-Anbieter nur relevant, insofern das Mehrwegsystem bei Veranstaltungen genutzt wird.

3.5.1 Veranstaltungsspezifische Bedruckung

Die Mehrwegverpackungen inkl. ihrer Komponenten müssen entweder unbedruckt oder neutral bedruckt sein. Sie dürfen nicht einmalig-veranstaltungsspezifisch bedruckt sein, d.h. nicht terminspezifisch, nicht mit einem Sponsoring-Logo oder mit einem wechselnden Motto bedruckt sein. Bei zeitlich wiederkehrenden Veranstaltungen sind nicht-wechselnde Logos erlaubt, sofern o.g. Kriterien eingehalten sind.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und reicht Abbildungen der Mehrwegverkaufsverpackungen inkl. aller Komponenten ein, auf denen die Bedruckung ersichtlich ist.

3.5.2 Reinigung auf Veranstaltungen

Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen Gefäße und ggf. Deckel in einem Radius von maximal 100 km gereinigt und mehrmals pro Veranstaltung genutzt werden.

Nachweis

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Mehrwegsystem-Anbieter, der seine Mehrwegverkaufsverpackungen Ausgabebetrieben bei einer Veranstaltung als Dienstleistung zur Verfügung stellt, so legt der Mehrwegsystemanbieter einen Mustervertrag vor, den er mit diesen Ausgabebetrieben schließt. In dem Vertrag muss vereinbart sein, dass der Ausgabebetrieb die oben aufgeführten Anforderungen einhält.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Ausgabebetrieb, der seine eigene Verpackung nutzt, erklärt dieser in Anlage 1, dass er die oben aufgeführten Anforderungen in allen seinen Ausgabebetrieben und auf allen Veranstaltungen einhält.

3.6 Kennzeichnung

Die Mehrwegverkaufsverpackung und ihre für das System relevanten Komponenten, insb. Deckel, müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zugeordnet und ihrem Mehrwegsystemanbieter rückgeführt werden können.

Bei der Kennzeichnung des ausgezeichneten Mehrwegsystems, z.B. auf Aufstellern, Flyern oder der Homepage des Systemanbieters ist folgender Satz zu verwenden: „Dieses Mehrwegsystem

ist mit dem Blauen Engel für Mehrwegsysteme beim Außerhausverkauf ("to-go") von Speisen und Getränken ausgezeichnet (Ausgabe/Version des UZ 210)."

Die Mehrwegverpackungen können zusätzlich gekennzeichnet werden. Bei der Verwendung des Logos auf den Mehrwegverpackungen muss neben dem Logo als Zusatz der Kurzlink (www.blauerengel.de/uz210) sowie dem Ausgabedatum 01/2025 aufgebracht werden.

Formulierung zur weiteren Verwendung nach Ablauf

Nach einer Revision der Vergabekriterien können Verpackungen mit dem dann abgelaufenen Blauen Engel weiterhin in dem Mehrweg Systemen genutzt werden. Die mit dem abgelaufenen Blauen Engel werden dann im normalen Betrieb an ihrem End-of-life aussortiert, aus dem System genommen und dem Recycling zugeführt. Durch die Kennzeichnung mit der Versionsnummer und dem Ausgabestand ist eine Unterscheidung von gültiger und ungültiger Zertifizierung gewährleistet.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt für die verschiedenen Kategorien der Formen und Füllvolumina aus 3.1.1 ein Muster des Gefäßes und ggf. Deckels vor, welches die Einhaltung der Anforderung bestätigt.

Zudem stellt der Antragsteller mit einem Bild/Foto von einem Muster einer Verpackung, dem Muster einer Verpackung oder einer Vorlage vom Produktlabel die Art und Weise der Kennzeichnung mit den geforderten Kennzeichnungselementen innerhalb des zertifizierten Systems dar.

3.7 Ausblick

Bei einer künftigen Überarbeitung der Vergabekriterien wird empfohlen, die Aufnahme folgender Kriterien zu prüfen:

- Rezyklatanforderungen für Mehrwegverkaufsverpackungen
- Prüfung und ggf. Festlegung einer Kennzahl, die eine Einschätzung des ökologischen Mehrwerts der Systeme erlaubt, unter Berücksichtigung der Mindestanforderung, die auf EU-Ebene für div. Verpackungsformate im Rahmen der Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung festgelegt werden
- Mindestgröße des Pools und Mindestanforderung an die Anzahl der Rückgabestellen.
- Anforderungen an die ressourcenschonende Reinigung der Mehrweggefäße in Ausgabebetrieben und beim Mehrwegsystem-Anbieter beispielsweise im Hinblick auf Einsatz energieeffizienter Spülmaschinen und Einsatz von Ökostrom. Dabei sollte für ein mögliches Kriterium Aufwand und Nutzen erwogen werden. Es muss zwischen zentralen und dezentralen Spülprozessen unterschieden sowie der Einfluss der Antragsteller, die Möglichkeiten von Kontrolle und guter Nachweisführung für diese Anforderung berücksichtigt werden.
- Anforderungen an Lieferanten der Behältnisse (z.B. geographische Bezugsquelle)
- Prüfung zur differenzierten Förderung von offenen Poolssystemen

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Unternehmen, die Mehrwegsysteme anbieten oder Ausgabebetriebe gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2028.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2028 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsrechtige Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Mehrwegsystemanbieter/Ausgabebetrieb)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2025 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Berechnung der Umlaufzahl im Sinne dieser Kriterien

Solange ein Mehrwegsystem operiert, ist die Umlaufzahl immer eine vorläufige Angabe und nicht mit aus Ökobilanzen abgeleiteten Schwellenwerten für die ökologische Rentabilität eines Systems zu vergleichen. Es gibt verschiedene Berechnungsmethoden zur Bestimmung der Umlaufzahlen, die zu verschiedenen Ergebnissen führen. Außerdem gibt es viele Mehrwegsystem-abhängige Einflussfaktoren. In der Regel gilt, je höher die Umlaufzahl, desto umweltfreundlicher das System.

Die Berechnung der Umlaufzahl im Sinne dieser Kriterien erfolgt folgendermaßen:

$$\text{Umlaufzahl im Sinne dieser Vergabekriterien} = \frac{1}{(1 - \text{Rückgabequote}) + \text{Aussonderungsquote}}$$

Dabei spiegelt der Term "1 - Rückgabequote" die Schwundquote wider.

$$\text{Rückgabequote} = \frac{\text{Anzahl zurückgegebener Gefäße pro Jahr}}{\text{Anzahl ausgegebener Gefäße pro Jahr}}$$

$$\text{Aussonderungsquote} = \frac{\text{Ausgesonderte Gefäße pro Jahr}}{\text{Gesamtheit des Pools pro Jahr}}$$

- Aussonderung = Entnahme aus dem Kreislauf aufgrund von Bruch, Defekten, ästhetischen oder funktionellen Gründen, etc.
- Ausgegebene Gefäße = Von den Ausgabebetrieben an die Kund*innen gegebene Gefäße
- Zurückgegebene Gefäße = Von den Kund*innen an die Ausgabebetriebe zurückgegebene Gefäße
- Gesamtheit des Pools pro Jahr = Anzahl der funktionsfähigen Gefäße zum 1. Januar eines Kalenderjahrs plus Anzahl der neu in-Verkehr-gebrachten Gefäße im gleichen Kalenderjahr

Anhang B Gute Regeln für den umweltschonenden Außerhausverkauf von Speisen und Getränken

a) Gute Praxis: Pfandgefäße statt Einweggefäße!

Einweggeschirr produziert eine Menge Abfall und ist aufgrund seines hohen Aufkommens mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Bieten Sie Ihren Kundinnen und Kunden das Getränk oder die Speisen daher immer erst in einer Mehrwegverpackung an. Informieren Sie dabei die Kundinnen und Kunden freundlich über ihr Mehrwegsystem. Geben Sie eine Einwegverpackung nur aus, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird. Denn jede eingesparte Einwegverpackung ist ein Gewinn für die Umwelt.

b) Auf jeden Topf passt ein Deckel

Nicht nur die Einwegverpackung produzieren jede Menge Abfall - auch die Einwegdeckel. Deswegen müssen Sie Ihren Kundinnen und Kunden zu den Mehrwegverpackungen auch entsprechende Mehrwegdeckel anbieten. Die Deckel müssen - wie die Mehrwegverpackungen - aus umweltfreundlichen Materialien entsprechend der Kriterien des Blauen Engels bestehen.

c) Alles hat seinen Preis

Unnötige Einwegverpackungen sollten einen „Aufpreis“ haben. Für ein Getränk oder eine Speise einer Mehrwegverpackung oder einem kundeneigenen Gefäß muss daher ein Anreiz geschaffen werden. Dies kann z.B. über ein Rabattsystem oder aber auch durch einen realen Aufpreis für ein Getränk oder eine Speise in einer Einwegverpackung geschehen. Hierzu empfehlen wir Ihnen, Ihren Kundinnen und Kunden zu vermitteln, dass dieser Aufpreis eine Art „Umweltabgabe“ für die Umweltauswirkungen der Einwegverpackung ist.

d) Häufiger Nutzen hilft der Umwelt!

Je häufiger ein Gefäß genutzt wird, desto besser für die Umwelt! Denn jede erneut verwendete Mehrwegverpackung spart eine Einwegverpackung ein. Und um zu wissen, wie häufig eine Mehrwegverpackung genutzt wird, ist es wichtig, deren Umlaufzahl zu ermitteln. Hierzu benötigen Sie oder Ihr Mehrwegsystem-Anbieter eine Information über die Anzahl der ausgegebenen Getränke oder Speisen in der Mehrwegverpackung. Wir empfehlen Ihnen, hierzu den Getränken und Speisen in der Mehrwegverpackung in Ihrem Kassensystem eine eigene Registrierungsnummer zuzuordnen. So können Sie dem Mehrwegsystem-Anbieter die Anzahl der in Mehrwegverpackungen verkauften Getränke bzw. Speisen mitteilen und ihn bei seiner Statistik zu Umlaufzahlen unterstützen.

Memo: Falls Sie Bedenken haben, diese Zahlen an Ihren Mehrwegsystem-Anbieter herauszugeben, können Sie diese Zahlen (bei mehreren Ausgabebetrieben) auch standortübergreifend angeben oder über einen unabhängigen Dritten anonymisiert an Ihren Mehrwegsystem-Anbieter übermitteln lassen.

e) Am Ende wird recycelt

Um auch bis zum Schluss nachhaltig zu handeln, verpflichten Sie sich dazu, alle Mehrwegverpackungen und ggf. auch Mehrwegdeckel zurückzunehmen, auch beschädigte. Diese geben Sie anschließend entweder an Ihren Mehrwegsystem-Anbieter zurück oder Sie führen Sie (als Anbieter eines eigenen Mehrwegsystems) selbst einer werkstofflichen Verwertung zu.

f) Zeigen Sie, dass Ihnen die Umwelt wichtig ist

Wenn Sie die hier aufgeführten Regeln alle einhalten, sollten Sie dies auch sichtbar machen: Nutzen Sie die „Blauer Engel“-Werbematerialien. Zeigen Sie Ihren Kundinnen und Kunden, dass Ihnen ein verantwortungsbewusster Umgang mit unseren Ressourcen am Herzen liegt und dass Sie sich für die umweltfreundliche Getränke- und/oder Speisen-Ausgabe einsetzen.

g) Weniger ist mehr

Je weniger Abfall desto besser: Die Mehrwegverpackungen dürfen daher nicht mit zusätzlichen Bänderolen versehen werden (z.B. als Hitzeschutz oder Werbeträger).

h) Auch gut: Befüllung von kundeneigenen Bechern und Gefäßen

Einige Kundinnen und Kunden nutzen bereits ihre eigenen, individuellen, wiederverwendbaren Becher für „Coffee-to-go“ und Gefäße für Speisen. Für die Umwelt ist das prima! Daher gilt beim Blauen Engel für alle Ausgabestellen: wenn die kundeneigenen Becher und Gefäße hygienisch in Ordnung sind, müssen sie von Ihnen befüllt werden. Beachten Sie dazu die Hygiene-Merkblätter des Lebensmittelverbandes Deutschland.⁶

⁶ Download unter [Hygiene beim Umgang mit Mehrweg-Bechern, -Behältnissen und -Geschirr: Hinweise für Servicekräfte - Lebensmittelverband Deutschland](#)

Anhang C Merkblatt "Pool-Geschirr": Hygiene beim Umgang mit Mehrweggeschirren innerhalb von Pfand-Poolsystemen

Download des vom Lebensmittelverband Deutschland e.V. herausgegebenen Merkblatts unter <https://www.lebensmittelverband.de/de/medien/publikation/merkblatt-pool-geschirr>

Anhang D Merkblatt „Coffee to go“-Becher: Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung

Download des vom Lebensmittelverband Deutschland e.V. herausgegebenen Merkblatts unter <https://www.lebensmittelverband.de/de/medien/publikation/merkblatt-coffee-to-go>

Anhang E Merkblatt "Mehrweg-Behältnisse": Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Behältnissen zur Abgabe von Lebensmitteln in Bedienung oder Selbstbedienung

Download des vom Lebensmittelverband Deutschland e.V. herausgegebenen Merkblatts unter <https://www.lebensmittelverband.de/de/medien/publikation/merkblatt-mehrweg-behaeltnisse>

Anhang F Literatur, Gesetzestexte und Normen

Bick, C.; Kauertz, B.; Barthel, F. (2024) Umlaufzahlen von Mehrwegverpackungen sachgerecht ermitteln am Beispiel von Mehrwegbehältern im Außerhausverzehr. Müll und Abfall 9/2024. S. 514-519.

Directorate for the Quality of Medicines & HealthCare of the Council of Europe (EDQM) (2024): Metals and alloys used in food contact materials and articles, 2nd Edition, <https://www.edqm.eu/en/metals-and-alloys-used-in-food-contact-materials-and-articles>

Henneberg et al. (2019) Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien für die stoffliche Nutzung von Biomasse im Rahmen des Blauen Engel, Teil 1: Machbarkeitsstudie zu übergreifenden Aspekten – Stoffliche Nutzung von Biomasse; Abschlussbericht. Online verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/implementierung-von-nachhaltigkeitskriterien-fuer> (Zugriff: 12.09.2024)

Reference Document on Best Available Techniques in the Ceramic Manufacturing Industry, August 2007, https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/cer_bref_0807.pdf

Verburgt, T. (2021). Life Cycle Assessment of reusable and single-use meal container systems: An evaluation of the resulting environmental impacts from food delivery and take-away systems with different configurations in Belgium and the Netherlands (Master's thesis, Utrecht University).

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 DER KOMMISSION vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

WWF & GVM (2023) Mehrweg in der Deutschen Gastronomie. Online verfügbar unter <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Plastik/WWF-Erhebung-Mehrweg-in-der-deutschen-Gastronomie.pdf> (Zugriff: 26.08.2024)

WWF (2023) Unsere große Mehrweg-Umfrage: Hat sich etwas geändert? Online verfügbar unter <https://www.wwf.de/themen-projekte/plastik/mehrweg/ergebnisse-mehrwegumfrage> (Zugriff 26.08.2024)

WWF & GVM (2024) Mehrweg in der Deutschen Gastronomie. Ein Realitätscheck ein Jahr nach Einführung der Mehrwegangebotspflicht. Online verfügbar unter <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Plastik/Mehrweg-in-der-deutschen-Gastronomie-1-Jahr-Mehrwegangebotspflicht.pdf> (Zugriff: 26.08.2024)

Anhang G Versionenverlauf

An dem Umweltzeichen DE-UZ 210 "Mehrwegsysteme beim Außerhausverkauf ("to-go") von Speisen und Getränken, Ausgabe Januar 2025, Version 1" wurden folgende Änderungen vorgenommen, die zu jeweils einer aktualisierten Version führten. Es gilt die Version zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern die Änderungen neue gesetzliche Vorgaben umsetzen, gelten diese für alle ausgezeichneten Produkte.

Version 2 (03/2026): Redaktionelle Anpassung Kriterium 3.3.1; Ergänzung, dass optisch unterscheidbarer Mehrwegkaufdeckel angeboten werden darf.